

SATZUNG
für den
„DONUM VITAE in Bayern e.V.
zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens“

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „DONUM VITAE in Bayern e.V.“(nachfolgend „DONUM VITAE in Bayern“ oder „Verein“ genannt).
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister beim AG München unter der Nr. 16726 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist ein selbständiger Landesverband mit Schwangerschaftsberatungsstellen in ganz Bayern. Er ist Mitglied im Bundesverband „donum vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V.“ (nachfolgend „donum vitae Bund“ genannt).

§ 2

Selbstverständnis, Aufgabe und Ziel

- 1) DONUM VITAE in Bayern ist ein mildtätiger Verein, gegründet von katholischen Bürgerinnen und Bürgern, offen für alle Menschen, die sich aus christlicher Verantwortung für den Lebensschutz, namentlich den Schutz des Lebens ungeborener Kinder, einsetzen und Frauen, Männer und Familien in Schwangerschaftskonflikten mit Rat und Tat unterstützen wollen.
- 2) In der Wahrnehmung des Auftrags, Leben zu schützen, namentlich für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder einzutreten, verfolgt DONUM VITAE in Bayern das Ziel, für die Förderung und Trägerschaft von staatlich anerkannten und geförderten Schwangerschaftsberatungsstellen die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen. In diesen Beratungsstellen wird Frauen, Männern und Familien mit Kindern umfassende Beratung und Hilfe angeboten.

Die Schwangerschaftsberatungsstellen des Vereins beraten, informieren, begleiten und unterstützen, insbesondere:

- durch allgemeine Schwangerenberatung,
- bei Schwangerschaftskonflikten,
- nach der Geburt und in den Folgejahren,
- nach einem Schwangerschaftsabbruch,
- bei vertraulicher und anonymer Geburt,
- vor, während und nach Pränataldiagnostik,
- bei unerfülltem Kinderwunsch/Präimplantationsdiagnostik,
- bei Bewusstseinsbildung, Prävention und durch Sexualaufklärung,
- nach Fehlgeburt, Totgeburt und frühem Verlust des Kindes und der damit verbundenen Trauer

sowie in allen sonstigen Lebenslagen, die Frauen, Männer und Familien betreffen.

Die Beratung schließt die Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein und erfolgt nach dem jeweils aktuellen Beratungskonzept von donum vitae Bund und auf Basis des Leitbildes von DONUM VITAE in Bayern, das auf dem christlichen Menschenbild beruht.

3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstands und andere ehrenamtlich Tätige, z.B. die Repräsentanten/Bevollmächtigten, erhalten – bei entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und soweit wirtschaftlich möglich – eine Ehrenamtszuschale, maximal in Höhe des jeweils steuerrechtlich zulässigen Betrags. Alle Mitglieder des Vorstands und andere ehrenamtlich Tätige erhalten bei Vorlage entsprechender Belege Aufwendungsersatz für diejenigen Kosten, die sie für den Verein verauslagt haben.

§ 3

Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Selbstverständnis, Aufgabe und Ziel von DONUM VITAE in Bayern bejaht. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls, wenn das Mitglied ausgeschlossen wird oder an den Vorstand eine schriftliche Austrittserklärung sendet. Die Austrittserklärung wird mit Zugang beim Vorstand wirksam.

3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt, die Interessen des Vereins verletzt oder sich vereinschädigend verhält. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Hinweis auf den beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu den Vorwürfen schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist vom Vorstand schriftlich zu begründen und dem Betroffenen per Brief bekannt zu machen.

§ 4

Rechte und Aufgaben der Mitglieder

1) Jedes Mitglied ist antrags-, teilnahme- und redeberechtigt und hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten, soweit solche durch die Mitgliederversammlung unter Festlegung von Höhe und Fälligkeit beschlossen werden.

3) Jedes Mitglied soll die Tätigkeit von DONUM VITAE in Bayern, namentlich in der Öffentlichkeit, überzeugend vertreten und weitere Personen für die Arbeit gewinnen sowie

durch die Art ihres/seines Umgangs mit Kindern, Frauen, Männern und Familien das Entstehen einer kinder- und familienfreundlichen Gesellschaft fördern. Jedes Mitglied soll, soweit möglich, durch regelmäßige Spenden zur Finanzierung von DONUM VITAE in Bayern beitragen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands,
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts sowie der Einnahmen-/ Ausgabenrechnung und der Vermögensrechnung für das vergangene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- Beschluss über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
- Beschluss über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
- Beschluss über die Gewährung einer Ehrenamtspauschale an die Mitglieder des Vorstands und andere ehrenamtlich Tätige,
- Beschluss über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins und die anfallsberechtigte juristische Person (gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung).

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr als Präsenzveranstaltung statt. Sollten behördliche Maßnahmen oder vergleichbare der Präsenz der Mitglieder entgegenstehende Umstände vorliegen, kann auf Beschluss des Vorstands ausnahmsweise eine virtuelle Mitgliederversammlung stattfinden.

3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden und im Falle der anhaltenden Verhinderung der/des Vorsitzenden durch zwei andere Mitglieder des Vorstands 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform oder durch Veröffentlichung in der „Süddeutschen Zeitung“ ein-berufen.

4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Eine außerordentliche, von einer Minderheit initiierte Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder teilnimmt.

6) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende(n), bei deren/ dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstands geleitet.

7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über die Behandlung von Anträgen zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn gesetzlich wird eine andere Mehrheit vorgeschrieben (z.B. § 33 Abs. 1 BGB (Satzungsänderung), § 41 S. 2 BGB (Auflösung)). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der bzw. dem Versammlungsleiter(in) und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands und seine Wahl

1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen und zwar:

- der/dem Vorsitzenden,
- drei stellvertretenden Vorsitzenden und
- bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

2) Mit Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahl“ wird für die Dauer der Wahl und der vorausgehenden Aussprache von der Mitgliederversammlung ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss bestimmt. Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen unter sich eine/einen Wahlleiter(in). Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung wird eine Person von den Teilnehmern der Mitgliederversammlung zum Wahlleiter bestellt.

3) Für die Wahl des Vorstands können die Mitglieder, möglichst vor der Mitgliederversammlung, der Geschäftsstelle des Vereins Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich oder in Textform vorschlagen. Geschlossen wird die Kandidatenliste in der Mitgliederversammlung vor dem Eintritt in den Wahlgang nach der Aufforderung der Wahlleiterin/des Wahlleiters, eventuell weitere Kandidaten zu benennen.

4) Die Wahl der/des Vorsitzenden erfolgt in einem eigenen Wahlgang. Die Wahl der drei stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Die bis zu drei weiteren Vorstandsmitglieder werden ebenfalls in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt.

5) Für die Wahl der/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden sowie für die Wahl der weiteren bis zu drei Vorstandsmitglieder ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6) Haben zwei oder mehr Kandidatinnen und Kandidaten in einem Wahlgang die gleiche Stimmzahl erhalten und würde ihre Wahl die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstands übersteigen, so findet zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmzahl eine Stichwahl statt.

7) Bei Ergänzungs- und Nachwahlen endet die Amtszeit mit der der übrigen Mitglieder des Vorstands.

§ 8

Vorstand

1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er erstellt den Tätigkeitsbericht sowie die Einnahmen-/Ausgabenrechnung und die Vermögensrechnung für das vergangene Geschäftsjahr und entwirft den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr. Der Vorstand ist berechtigt, alle Beschlüsse zu fassen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

2) Die bzw. der Vorsitzende gemeinsam mit einer bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden oder jeweils zwei der drei stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsführerin /einen Geschäftsführer bestellen, an die/den er die Wahrnehmung dieser Geschäfte delegiert. Dem Vorstand obliegt die Kontrolle der Geschäftsführung. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäfts-führung beschließen.

§ 9

Geschäftsführerin/Geschäftsführer

1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung von Selbstverständnis, Aufgabe und Ziel des Vereins (wie in § 2 niedergelegt).

2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung teil.

3) Der Vorstand kann im Einzelfall der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer Vollmacht erteilen, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 10

Beirat

1) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand im Rahmen des Satzungszwecks bei Fragen und Entwicklungen in Zusammenhang mit den Schwangerschaftsberatungsstellen, insbesondere auch bei politischen und gesellschaftlichen Fragen. Die Vielfalt der Gesellschaft soll auch durch die Zusammensetzung des Beirats widerspiegelt werden.

2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen und wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende(n).

§ 11

Förderkreis

Der Förderkreis unterstützt und berät den Vorstand bei finanziellen Angelegenheiten, insbesondere auch bei der Gewinnung von Spendern und Förderern.

§ 12

Schlussbestimmungen

1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere gemeinnützige juristische Person zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung. Im Fall der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung die anfallsberechtigte juristische Person; bei Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke bestimmen die Liquidatoren die anfallsberechtigte juristische Person. Vor Auskehrung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

2) Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung von Selbstverständnis, Aufgabe und Ziel des Vereins (§ 2 dieser Satzung) bedarf der Zustimmung des Vorstands des Bundesverbands von donum vitae Bund.

Von der Gründungsversammlung beschlossen am 26. November 1999 in München.

Von der Mitgliederversammlung geändert am 12. Oktober 2013 in München.

Von der Mitgliederversammlung geändert am 17. Oktober 2015 in München.

Von der Mitgliederversammlung neugefasst am 11. November 2023 in München.